



Vorlage Nr.:

31/2024

Beschlussvorlage

Zu den Sitzungen:

- Samtgemeinde:
Bauen, Planen, Sicherheit und Ordnung
- Samtgemeinde:
Betriebsausschuss
- Samtgemeinde:
Jugend- und Seniorenausschuss
- Samtgemeinde:
Schulausschuss
- Samtgemeinde:
Entwicklung, Steuerung und Finanzen
- Samtgemeindeausschuss
- Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz

Für persönliche Vermerke

TOP	Ja	Nein	Enth.

X öffentlich
 nichtöffentlich

Haushaltssatzung 2025

Anlagen: - 2 -

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	jährliche Folgekosten	Eigenanteil	erwartete Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge o.ä.)
0,00	0,00	keine	0,00

Mittel stehen zur Verfügung	Veranschlagung im Haushaltsjahr	Teil des Haushaltsplanes	Veranschlagung im IP des Jahres/der Jahre	in Höhe von	Produktkonto
Ja X	Nein	2024			

Beschlussvorschlag:

1. Die beigefügte Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2025 wird einschließlich der integrierten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2026 bis 2028, dem Investitionsprogramm sowie der weiteren gesetzlichen Anlagen beschlossen.
2. Ein Haushaltssicherungskonzept wird gem. § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG nicht aufgestellt.

Erläuterung:

Nach § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat jede Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Samtgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz in Höhe von 22,1770 v.H. identisch zum Vorjahr erhoben. Die Berechnung erfolgt wie im Vorjahr gemäß einer Neuregelung in der Hauptsatzung zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und zur anderen Hälfte nach der Steuerkraftmesszahl. Aufgrund der erhöhten Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden ergibt sich hier eine Ertragssteigerung.

Die von der Samtgemeinde weitergeleiteten Schlüsselzuweisungen wurden für das Haushaltsjahr 2025 mit einer Weiterleitungsquote von 10 v.H. eingeplant, dies entspricht der Beschlussfassung des Samtgemeindeausschusses vom 29.10.2020.

Aufgrund der Beschlussfassung im Samtgemeindeausschuss vom 29.10.2020 (Beschlussvorlage 37/2020) wird die Weiterleitung von Schlüsselzuweisungen ab dem Haushaltsjahr 2021 bis auf weiteres wie folgt berechnet:

- a) Die Bemessungsgrundlage für Weiterleitung von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist der volle Betrag der Schlüsselzuweisungen.
- b) Die Berechnung der Weiterleitung erfolgt anhand der Fiktivberechnung aufgrund der Steuerkraft der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- c) Die Weiterleitungsquote beträgt 10% der erhaltenen Schlüsselzuweisungen.

Für das Haushaltsjahr 2025 wurde daher eine Weiterleitungsquote von 10 v.H. berücksichtigt, wobei der Gemeinde Elbingerode vorab keine weiteren Beträge zuerkannt wurden. Zusätzliche Beträge zum Haushaltsausgleich der Gemeinde Elbingerode können derzeit nicht bereitgestellt werden, da seitens der Samtgemeinde selbst der Haushaltsausgleich gemäß der vorliegenden Haushaltsplanung nicht erzielt werden konnte.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Haushaltsplanentwürfe 2025 der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden Elbingerode, Hörden am Harz und Wulfthen am Harz nicht ausgeglichen dargestellt werden können.

Die Planungen der Ergebnishaushalte 2023 und 2024 waren bereits geprägt von den Folgen des Ukraine-Krieges und der sich daraus ergebenden Flüchtlingsituation, der Energie- und Wirtschaftskrise und der stark angestiegenen Inflation. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen werden sich auch in 2025 und den fortfolgenden Jahren deutlich in der gemeindlichen Finanzsituation widerspiegeln. Darüber hinaus führt der sehr hohe Tarifabschluss für die Beschäftigten der Kommunen auch für 2025 zu einer starken Belastung des Haushaltes, die aktuellen Tarifverhandlungen bleiben darüberhinaus abzuwarten. Das ordentliche Ergebnis kann daher im Haushaltsjahr 2025 erneut nicht ausgeglichen werden.

Ausgehend von einem Hebesatz von 50,00 v.H. (2024: 50,00 v.H.) wurde die Kreisumlage berechnet.

Auf die Erläuterungen im Vorbericht wird verwiesen. Dort sind alle für die Beratung erforderlichen bedeutenden Angaben soweit wie möglich enthalten, so dass es keiner zusätzlichen Erläuterung in dieser Vorlage bedarf.

So wie im Vorjahr ist auch für 2025 der Haushaltsplanaufbau an die Organisationsstruktur der Samtgemeindeverwaltung angepasst. Diesbezüglich verweise ich nochmals auf die Beschlussvorlage der Samtgemeinde 25/2016. Aufgrund eines Hinweises des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgte mit der Haushaltplanung 2023 eine Umstellung der Zuordnung der Konten für Bewirtschaftung und Unterhaltung direkt bei den betroffenen Produkten. Diese Vorgehensweise wird auch in der Haushaltplanung 2025 fortgeführt.

Aufgrund verschiedener Hinweise aus den Gremien wurden dem Haushaltsplan 2022 erstmalig die Produktkontenübersichten für eine einfachere Beratung beigelegt. Damit entspricht der Haushaltsaufbau in Teilen nicht den bisherigen vorgeschriebenen Haushalten, vereinfacht jedoch die politische Beratung. Nach Beschlussfassung erfolgt die Erstellung eines entsprechenden und gesetzlich vorgegebenen Haushaltsplanes, so wie aus den Vorjahren bekannt.

Die Investitionsplanung wurde auf Grundlage des letztjährigen Investitionsprogramms fortgeschrieben und baut daher auf den bisherigen Planungen mit den entsprechenden Mittelanmeldungen auf. In 2025 ist im Haushaltsplangentwurf erneut eine Neuaufnahme von Krediten vorgesehen, da die Investitionstätigkeiten durch entsprechende Zuwendungen und dem vorhandenen Bestand nicht abgedeckt werden können.

Das ordentliche Ergebnis weist einen Fehlbedarf in Höhe von 1.114.800,00 € aus. Der gesetzlich vorgesehene Haushaltsausgleich kann für das Jahr 2025 daher erneut nicht erzielt werden. Ein Haushaltsvorriff gem. § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKomVG ist aufgrund der in der mittelfristigen Finanzplanung ebenfalls ausgewiesenen Fehlbedarfe nicht möglich.

Ein Haushaltsrückgriff gem. § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG auf vorhandene Überschussrücklagen ist für einen Haushaltsausgleich jedoch möglich und auch noch ausreichend.

Jahresabschluss	Stand	Ergebnis	Aufrechnung
2018	geprüft	948.183,20 €	948.183,20 €
2019	Beschluss steht noch aus	332.376,50 €	1.280.559,70 €
2020	vorläufig	259.356,65 €	1.539.916,35 €
2021	vorläufig	535.496,01 €	2.075.412,36 €
2022	vorläufig	458.070,78 €	2.533.483,14 €
2023	vorläufig	-349.024,25 €	2.184.458,89 €
2024	vorläufig Stand 14.10.2024	142.330,67 €	2.326.789,56 €

Sollte sich die Haushaltsplanentwicklung entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung tatsächlich in 2025 so wie aktuell dargestellt fortführen, dann ist ab 2026 ein Rückgriff auf vorhandene Überschussrücklagen nicht mehr möglich. Die aktuelle Haushaltsplanung 2025 einschl. der mittelfristigen Finanzplanung für 2026 bis 2028 zeigt eine besorgniserregende Entwicklung auf.

Mit Schreiben vom 17.10.2024 hat das Nds. Innenministerium mitgeteilt, dass die Vertretung gemäß § 182 Abs. 5 i. V. m Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG auch nach dem 30.06.2024 noch beschließen kann, dass für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 kein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG aufgestellt wird, soweit wegen der Folgen des Krieges in der Ukraine der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann. Es ist vorgesehen, dass die Samtgemeinde Hattorf am Harz von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Die Fortführung der Planwerte für die Jahre 2026 bis 2028 zeigt, dass zukünftig ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft nicht möglich sein wird. Dies ist auch unter Berücksichtigung der angewandten positiven Orientierungsdaten zu sehen. Hier bedarf es der Anstrengung in den politischen Gremien, um mittelfristig tatsächlich den Haushaltsausgleich darstellen zu können. Dies wird aber auch davon abhängig sein, wie sich die wirtschaftliche Situation unter Berücksichtigung der aktuellen Krisensituationen insgesamt entwickeln wird.

gez. Kaiser